

Verbraucherstreitbeilegung in Ungarn –

Umsetzung der ADR-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU)

A. Stand der Umsetzung

Die ADR-Richtlinie wurde in Ungarn durch das Gesetz Nr. CXXXVII von 16.07.2015¹ mit Wirkung zum 10.09.2015 in nationales Recht umgesetzt. Das Implementierungsgesetz ergänzt die Vorschriften über die allgemeine Schlichtung, welche seit Dezember 1997 in den §§ 18 ff des ungarischen Verbraucherschutzgesetzes (Gesetz Nr. CLV von 1997²) zu finden sind. Die Vorschriften über die Streitbeilegung wurden entsprechend sonstiger Umsetzungsanforderungen jeweils aktualisiert, auf diese Art und Weise war der ungarische Gesetzgeber nicht durch einen hohen Implementierungszwang belastet.

B. Keine Änderung an der vorherigen Schlichtungssystem in Ungarn

In Ungarn führen die neben den Wirtschaftskammern organisierten Schlichtungsstellen seit 1999 Streitbeilegungsverfahren in jeder Branche durch. Für Finanzfragen ist seit 2011 eine spezialisierte Schlichtungsstelle neben der Finanzaufsicht (seit 01.10.2013 neben der Ungarischen Nationalbank) zuständig. Für kurze Zeit wurde auch in Ungarn das Amt eines Finanzombudsmanns nach skandinavischen Vorbildern eingerichtet, mit Umstrukturierung der Finanzaufsicht im Jahre 2013 jedoch wieder aufgelöst. Die aktuellen Vorschriften über die Finanzschlichtung sind in den §§ 96 ff. des Gesetzes über die Ungarische Nationalbank³ enthalten. Beide Arten der Schlichtung sind für beide Parteien kostenlos, nur etwaig anfallende Kosten der anwaltlichen Vertretung müssen die Parteien selbst tragen. Alle verbraucherrechtlichen Streitigkeiten können geschlichtet werden, eine sachliche Begrenzung oder Streitwertgrenzen sind nicht vorgesehen.

¹ 2015. évi CXXXVII. törvény A fogyasztóvédelemről szóló 1997. évi CLV. törvény, valamint a kis- és középvállalkozásokról, fejlődésük támogatásáról szóló 2004. évi XXXIV. törvény módosításáról [Gesetz Nr. CXXXVII Änderung des Gesetzes Nr. CLV. von 1997 über den Verbraucherschutz und des Gesetzes Nr. XXXIV. von 2004 über die kleinen und mittelständischen Unternehmen]

² 1997. évi CLV. törvény a fogyasztóvédelemről [Gesetz Nr. CLV. von 1997 über den Verbraucherschutz]

³ 2013. évi CXXXIX. törvény a Magyar Nemzeti Bankról [Gesetz Nr. CXXXIX. von 2013 über die Ungarische Nationalbank]

C. Inhalt der Umsetzungsmaßnahmen

Am ungarischen Schlichtungssystem wurde durch die Richtlinienumsetzung nichts geändert. Als Auffangorganisationen fungieren die allgemeinen, neben den Wirtschaftskammern organisierten, landesweit ausgebauten Schlichtungsstellen weiter, die Finanzschlichtungsstelle erledigt die Streitbeilegung im Falle von Finanzdienstleistungen. Weitere „Subjekte“ wurden in die Schlichtung nicht einbezogen. Die Schlichtung wird durch dreiköpfige Schlichtungskomitees durchgeführt, wobei beide Parteien eine Person aus der Liste der Schlichter auswählen können.

- Eine Umsetzungspflicht bestand hinsichtlich einiger Anforderungen bei der Schulung der Schlichter und hinsichtlich des allgemeinen Rechtsverständnisses, da bisher nicht alle Schlichter Juristen waren. Entsprechend der Novellierung muss in jeder Schlichtungskommission mindestens ein Jurist vertreten sein, die sonstigen Mitglieder müssen nur über einen Hochschulabschluss verfügen. Mit der Aufgabe der Weiterbildung wurden die Schlichtungsstellen selber beauftragt, worüber im Jahresbericht berichtet werden soll.
- Was den Verfahrens-Output in Ungarn anbetrifft, so streben die Schlichtungsstellen auch zukünftig zunächst – entsprechend den Hauptprinzipien der Schlichtung - eine Einigung an. Wenn keine Einigung erreicht wird, geben die Schlichtungskommissionen Empfehlungen ab. Falls das Unternehmen vor der Schlichtung eine so genannte Unterwerfungserklärung unterzeichnet hat, ist diese Empfehlung bindend und ebenso wie ein Vergleich vor einem Gericht durchsetzbar. Falls das Unternehmen einer unverbindlichen Empfehlung nicht innerhalb von 60 Tagen nachkommt, muss die Schlichtungskommission die Unterlassung auf ihrer Webseite in einer „Schwarz-Liste“ veröffentlichen.
- Für den ungarischen Gesetzgeber stellte die Verbesserung der Kooperationsbereitschaft von Unternehmen das größte Problem dar. Deswegen wurden bei der Umsetzung bestimmte „kooperationsfördernde Maßnahmen“ eingeführt. Die Unternehmen sind verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen eine schriftliche Erklärung zum geltend gemachten Anspruch des Verbrauchers abzugeben und die notwendigen Beweismittel der Kommission zuzusenden. Weiterhin können die Unternehmen eine Unterwerfungserklärung abgeben, wodurch sie die Vereinbarung als bindend anerkennen. Diese Möglichkeit ist jedoch nicht verpflichtend. Eine weitere Pflicht der Unternehmen ist es, dass sie für die mündliche Verhandlung die Teilnahme eines bevollmächtigten

Vertreter zusichern müssen. Ausnahmen erlaubt das Gesetz nur, wenn sich der Unternehmenssitz außerhalb der Region des Sitzes der zuständigen Schlichtungskommission befindet. In diesem Fall – was aber in der Literatur stark kritisiert wird – erfüllt das Unternehmen seine Kooperationspflicht, wenn es „die Möglichkeit der Vereinbarung“ anbietet.

- Auch Strafmaßnahmen wurden durch die Novellierung eingeführt. Nicht kooperierende Unternehmen sollen zu einer verbesserten Kooperationsbereitschaft gezwungen werden, indem die Schlichtungskomitees bei Nichtvorliegen von Unternehmenserklärungen ausschließlich aufgrund der eingereichten Unterlagen Beschlüsse fassen dürfen. Als weitere Druckmaßnahme darf das Ungarische Verbraucherschutzamt – auf Initiative der Schlichtungskommission – Bußgelder gegenüber einem nicht kooperierenden Unternehmen verhängen.
- Für online- und grenzüberschreitende Streitigkeiten ist ausschliesslich die neben der Budapester Wirtschaftskammer organisierte Schlichtungsstelle zuständig.

Dr. Rita Sik-Simon, Centrum právní komparistiky (Zentrum für Rechtsvergleichung)
Univerzita Karlova v Praze, Právnická fakulta (Karlsuniversität in Prag, Juristische Fakultät)

<http://komparatistika.cz/en/center/>

(Stand 1.4.2016)